



Satzung

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Altenstadt e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Altenstadt e.V.“

Die Kurzform des Vereinsnamens wird auf NABU Altenstadt festgelegt. Das Emblem ist der Weißstorch mit der Abkürzung „NABU“.

Der Verein hat seinen Sitz in 63674 Altenstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.

§ 2 – Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Naturschutzbundes Deutschland e.V. sind die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Tierschutzes unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Vogelwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. betreibt seine Aufgaben auf wissenschaftlicher Grundlage.

Der NABU verwirklicht seine Aufgaben insbesondere durch

- a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - c) die Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes
 - d) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens, z.B. durch Aufbau und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren, durch Publikationen und Veranstaltungen
 - e) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind
 - f) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
2. Der Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
6. Der Verein hält enge Verbindungen zum amtlichen Natur- und Vogelschutz und zu allen Organisationen und Stellen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Der NABU Altenstadt betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. in seinem Bereich.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag als Mitglied in den Naturschutzbund Deutschland e.V. entscheidet gemäß § 4 Absatz 3 der NABU-Bundessatzung der Vorstand des NABU Altenstadt oder einer anderen zuständigen Gliederung des Verbandes. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes.
3. Mitglied der Gruppe Altenstadt e.V. kann nur werden, wer den Vereinszweck und diese Satzung anerkennt.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverbandes.
5. Es besteht die Möglichkeit, den NABU Altenstadt e.V. durch einen Förderbeitrag für lokale Aufgaben zu unterstützen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Altenstadt oder einem anderen Organ des Naturschutzbundes Deutschland e.V. erklärt werden.
7. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie dieser Satzung und dem Vereinszweck grob zuwiderhandeln. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Mehrheit endgültig entscheidet.
Darüber hinaus können dem NABU Altenstadt „Ortsgruppenmitglieder“ angehören, die nicht im Naturschutzbund NABU Deutschland Mitglied sind. Sie sind dann nur als „fördernde Mitglieder des NABU Altenstadt“ anzusehen. Ihr Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
8. Diese Ortsgruppenmitglieder können keine Ämter im geschäftsführenden Vorstand ausüben. Eine Neuaufnahme solcher Ortsgruppenmitglieder ist nicht möglich.

§ 5 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies beantragen.
3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Diskussion des zu erstattenden Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - c) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung. Näheres wird in §12 geregelt.
 - f) Diskussion aller grundsätzlichen Fragen des Vereins

5. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen im Internetauftritt des Vereins und in dem örtlich amtlichen Mitteilungsblatt bekanntzugeben. Über Punkte, die in der schriftlichen Einladung nicht enthalten waren, können nur Beschlüsse herbeigeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung diesen mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in, dem/der Rechner/in und dem/der Schriftführer/in.
2. Der Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten getrennt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB.
3. Die Mitgliederversammlung wählt weiterhin mindestens drei Beisitzer/innen in den erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand).
4. Zu den Vorstandssitzungen können Vereinsmitglieder, die mit bestimmten Aufgaben betraut sind, hinzugezogen werden. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung.
5. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
7. Die Wahlperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
8. Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. ist ehrenamtlich, ausgenommen die der Bediensteten. Der Vorstand kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätige Mitglieder eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EstG, erhalten können.

§ 7 – Beiträge

1. Der jährliche Beitrag der NABU-Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt.
2. Der jährliche Beitrag der fördernden und übrigen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.
3. Beiträge werden am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitglieds fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. 12. des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 8 – Wahlen und Abstimmungen

1. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgendes:
 - a) Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - b) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.
 - c) Wahlen erfolgen per Handzeichen oder geheim, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 5, 12, 13 und 14.

2. Der Vorstand soll den Termin einer geplanten Mitgliederversammlung den Mitgliedern so rechtzeitig bekannt machen, dass diese die Möglichkeit haben, Anträge einzureichen, die dann noch fristgemäß in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
3. Soweit in dem Verein eine Jugendgruppe besteht, hat diese das Recht, der Mitgliederversammlung einen Jugendleiter vorzuschlagen.

§ 9 – Jugendgruppe

1. Gehören jugendliche Mitglieder der Naturschutzgruppe an, so können diese einen Jugendgruppensprecher wählen, der dann auch dem erweiterten Vorstand angehören kann.
2. Die Naturschutz-Jugendgruppe kann ihre eigenen Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung regeln. Aus den Aktivitäten erwachsene Verbindlichkeiten, sind mit dem Vorstand vorab abzustimmen.

§ 10 – Kassenprüfung

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechner verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Deren Amtszeit liegt jedoch so, dass jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet und durch Neuwahl ersetzt wird.

§ 11 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur vorgenommen werden, wenn

1. die Absicht der Satzungsänderung in der Tagesordnung enthalten war,
2. die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

§ 13 – Vereinsrecht

Im Zweifel über die Auslegung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechts des BGB (§ 21 ff.) sinngemäß.

§ 14 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Wetterau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland e.V. wird durch die Auflösung des NABU Altenstadt e.V. nicht berührt.

§ 15 – Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Neufassung der Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. April 2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg in Kraft.
2. Diese Neufassung der Satzung ersetzt alle bisherigen Eintragungen unter Deutscher Bund für Vogelschutz (DBV) oder Natur- und Vogelschutzgruppe Altenstadt e.V.

§ 16 – Datenschutz

1. Die NABU-Gruppe Altenstadt e.V. wird personenbezogene Daten mittels EDV erfassen, speichern und verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Die gespeicherten Daten stehen ausschließlich dem Vorstand zur Verfügung, von dem sie vertraulich behandelt werden. Die Datenverwaltung obliegt an erster Stelle dem Rechner.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, über seine gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.
3. Mitglieder des NABU-Bundesverbandes werden, unabhängig von der dort stattfindenden Verwaltung, auch beim NABU Altenstadt erfasst.

Angelika Bobrich
Vorsitzende

Tino Naake
stellv. Vorsitzender

Günter Wolf
Rechner

Sven Lachnit
Schriftführer